

Statuten des Vereins Wallisellen On Stage

wallisellen
on Stage

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Wallisellen On Stage» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine juristisch selbständige Organisation, politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2 Der Sitz von «Wallisellen On Stage» befindet sich in Wallisellen.

Art. 2. Zweck

Förderung der Bühnenkunst und Bühnenkultur

- 2.1 «Wallisellen On Stage» bietet Frauen und Männern jeder Altersstufe, Jugendlichen und Kindern eine Plattform, zusammen die Freude an der Bühnenkultur zu teilen. Dazu zählen unter anderem Theater, Varieté, Cabaret, Singspiel, Musical, Chor, Instrumentalmusik, Tanz und Bewegung.
- 2.2 «Wallisellen On Stage» produziert/inszeniert eigene oder bestehende Bühnenprogramme im öffentlichen oder privaten Raum.
- 2.3 «Wallisellen On Stage» bringt seinen Mitgliedern Bühnenproduktionen durch vertiefte Auseinandersetzung mit Inszenierungen und Inhalten dargebotener Programme näher. Zu diesem Zweck besucht «Wallisellen On Stage» andere regionale/nationale und internationale Bühnen und Konzerte.

II. Mitgliedschaft

«Wallisellen On Stage» ist für alle Menschen offen, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Art. 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder von «Wallisellen On Stage» können Einzelpersonen (natürliche Personen) und juristische Personen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr aufgenommen.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr, die sich aktiv an Proben, Aufführungen und am Vereinsleben beteiligen.
Kinder- und Jugendmitglieder sind natürliche Personen von 6 bis 19 Jahren (*). Es gilt das Vereinsjahr, in welchem die Mitglieder 6 bzw. 19 Jahre alt werden. Kinder- und Jugendmitglieder benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

- (*) gemäss Reglement kommunale Jugendförderbeiträge
- b. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen.
 - c. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit mindestens CHF 500.- unterstützen. Die Gönnerschaft gilt für 1 Jahr. Jeder Gönner erhält Freikarten zu den öffentlichen Anlässen des entsprechenden Vereinsjahres gemäss dem Ticketreglement.
 - d. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besonders verdienstvoll für den Verein eingesetzt haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit auf Lebzeiten gewählt. Ehrenmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag.

Nur Aktivmitglieder geniessen mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht. Es gibt kein stellvertretendes und kein vorgängiges Stimm- und Wahlrecht für abwesende Mitglieder, weder schriftlich noch mündlich.

Art. 4. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Begründung jederzeit möglich. Es ist eine schriftliche Kündigung an den Vorstand erforderlich. Es gibt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 5. Ausschliessung

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit.
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Mittel

Art. 6. Mitgliederbeitrag

- 6.1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, verpflichtet.
 - 6.1.1. Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Gesamtvereinsbeitrag und aus einem Ressortanteil.
- 6.2 Aktivmitglieder schulden 100% des festgelegten Gesamtvereinsbeitrags. Für jedes weitere Familienmitglied des gleichen Haushalts reduziert sich dieser um jeweils 20% (1. Mitglied 100%; 2. Mitglied 80%; 3. Mitglied 60%; 4. Mitglied 40%; 5. Mitglied 20%, jedes weitere Mitglied der gleichen Familie des gleichen Haushalts bezahlt keinen Gesamtvereinsbeitrag).
- 6.3 Passivmitglieder schulden mindestens CHF 75.- pro Vereinsjahr.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 7. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Gönnerbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

IV. Organisation

Art. 8. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

A Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die GV wird vom Vorstand einberufen und organisiert. Die Einladung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Durchführung. Zusätzliche Traktanden müssen von den Mitgliedern 30 Tage vor der Durchführung beim Vorstand angemeldet werden.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des/der Vereinspräsident/in
- Wahl der Revisoren
- Erteilung von Decharge der Vorstandsmitglieder zum Ende des Vereinsjahrs
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Genehmigung des Ticketreglements
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Definition der Ressorts und Wahl deren Leiter
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

Das Stimm- und Wahlrecht eines Mitglieds des Ressorts Kinder und Jugend darf nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Das Kinder- und Jugendmitglied kann nicht in eine Vereinsfunktion gewählt werden.

B Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs seinen Rücktritt einreichen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, er organisiert das Vereinsleben, ist Ansprechpartner für Aussenstehende und Mitglieder. Ausserdem organisiert er die Generalversammlung und schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.

Der Vorstand organisiert sich selbst so, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann der Generalversammlung eines seiner Mitglieder als Präsidentin/Präsident zur Wahl empfehlen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Vorstand legt der Generalversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Das Unterschriften- und Finanzreglement regelt Unterschriften- und Ausgabenkompetenzen separat

C Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisionsstelle - bestehend aus zwei RevisorInnen und einem Ersatzmitglied - prüft und begutachtet die Vereinsrechnung, erstattet der GV Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und in sämtliche damit zusammenhängende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

V. Künstlerische Arbeit

Art. 9. Ressorts

Die künstlerische Arbeit wird in Ressorts organisiert. Ressorts sind durch eine Ressortleitung geführte, thematische Organisationen innerhalb des Vereins (z.B. Chor, Theater, Instrumentalmusik, Tanz und Bewegung, Bühnenbau, Kinderchor, Seniorenarbeit, ...). Die Ressortleitung begleitet die Proben und Aufführungen thematisch und künstlerisch. Ressorts können auch von zwei oder mehreren Personen gemeinsam geführt werden.

Ressortübergreifende Projekte

WOS will bestehende kulturelle Aktivitäten (wie z.B. Musikfesttage oder Familienmusical) nicht konkurrenzieren, sondern sucht aktiv die Zusammenarbeit. Bestehende Projekte in Wallisellen werden in den Verein integriert und der Verein wird in bestehende Projekte integriert. Um diese Zusammenarbeit zu fördern und abzusichern kann der Vorstand mit Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vereinbarungen abschliessen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder an der nächsten GV, wenn neue Vereinbarungen getroffen worden sind. Mitglieder können an der GV Antrag auf den Abschluss solcher Vereinbarungen stellen. Die Details regelt der Vorstand in eigener Kompetenz. Vereinbarungen werden in schriftlicher Form festgehalten und jeweils von beiden Parteien unterzeichnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Es braucht dazu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vereinsvermögen einer oder mehreren kulturell engagierten Institutionen zufallen, deren Ziele im Einklang mit den Vereinszielen von „Wallisellen On Stage“ stehen.

Art. 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (siehe Vereinsrecht).

Art. 13. Ticketreglement

Die Vergabe von Freikarten an Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner wird in einem separaten Ticketreglement geregelt. Dieses wird von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 1. Generalversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Wallisellen genehmigt.

Namens der konstituierenden Generalversammlung

Der Präsident/die Präsidentin

Beisitzer

Wallisellen, 1. Februar 2012